Nummer.	Bestimmungen.		Vormerkung nachträglicher Anordnungen.
	Durchfuhr. (Fortsetzung.)		
	gestellt worden; so findet zwar, wenn der vorgeschriebene Beweis des Austrittes binnen des festgesetzten Termines nicht beygebracht wurde, die für den Nichtaustritt oder die heimliche Ablegung der Durchzugswaare bestimmte Strafe keine Anwendung, jedoch verfällt nicht nur der sicher gestellte Consumo-Zoll dergestalt, daß derselbe im Falle des baren Erlages in Verrechnung genommen, im Falle der Sicherstellung durch Haftung oder Bürgschaft aber von der Zollbehörde der Provinz als ein ausständiger Zoll eingehoben wird, sondern die Partey unterliegt auch, wenn die Durchzugswaare verschnürt und versiegelt war, der festgesetzten Entsiegelungsstrafe, oder, wenn die Durchzugswaare offen, d. i., nicht in Behältnisse gepackt, sohin auch nicht verschnürt und versiegelt verführt wurde, der gleichen Strafe, wie solche auf die Nichtanmeldung bey einer angewiesenen Legstätte festgesetzt ist, und diese Strafen werden gleichfalls wie ein verfallener oder ausständiger Zoll eingetrieben.	T. V. §. 73.	
	In Ansehung der Nichtbeachtung des vorgezeichneten Austrittsamtes, d. i., wenn die Waare bey einer anderen Austritts-Station vorkommt. S. Einl. §. 28. (III. Lit. A.)		
	Anmerkung. Einige dieser Strafen sind zwar schon im §. 28 der Einleitung, wie auch unter dem Schlagworte „Erklärungen" angegeben; man hat aber alle auf die Uebertretungen der Durchfuhrsgesetze verhängten Strafen, wegen leichter Uebersicht derselben, hier wörtlich aus den Vorschriften für den Transit zusammen zu stellen für zweckmäßig erachtet.		
40	**Eigenthümer** einer ausländischen Waare; für diese werden alle inländischen Handelsleute und Private (welche als Empfänger für die Richtigkeit der Erklärungen zu haften haben) angesehen, auf deren Nahmen die Declaration, der Mauthbrief oder die Adresse lautet, die Sicherstellung mag beym Einbruchsamte von ihnen oder für sie geleistet worden seyn oder nicht.	A. Z. O. §. 19.	
	— diejenigen, bey welchen eine Paschwaare (Schwärzgut) gefunden wird, werden so lange als Eigenthümer behandelt, bis sie den wirklichen Eigenthümer stellen.	H. v. 21. Aprill 1803.	

Nummer.	Bestimmungen.		Vormerkung nachträglicher Anordnungen.
	Eigenthümer. (Fortsetzung.)		
	— eines Fuhrwerkes sind für die Handlungen ihrer Knechte dem Gefälle, so wie den Handelsleuten verantwortlich.	H. v. 14. October 1793.	
	— Wenn Jemand eine mit Beschlag belegte Waare als Eigenthümer vindiciren wollte. S. Nr. 75.		
41	**Einfuhr,** die, der Waaren ist allen Artikeln unter Beobachtung der in der Einleitung §. 6, 7 und 15 vorkommenden Bestimmungen gestattet, da selbst die außer Handel gesetzten Gegenstände von Privaten gegen Pässe eingeführt werden dürfen.		
	— die so genannten hoch belegten Artikel sind im inneren Verkehre besonderen Amtshandlungs-Vorschriften unterworfen. S. E. §. 13.		
	Hinsichtlich der zum Handel einzuführen verbothenen Gegenstände ist zu merken:		
	a) daß zusammen gesetzte Waaren, wenn deren Hauptbestandtheile zu den außer Handel gesetzten Artikeln gehören, oder wenn die Nebentheile dazu gehören und den Hauptbestandtheil an Werth übersteigen, ihre Einfuhr zum Handel nicht gestattet ist;	H. v. 20. December 1792. = = 10. November 1819. A. E. v. 16. Junius 1812.	
	b) daß auch diejenigen inländischen Artikel als ausländisch betrachtet werden, welche bereits über die österreichische Gränze ausgeführt worden sind; mit Ausnahme der Speculations- oder Losungswaaren. S. E. §. 18.		
	— Alle in der Einschwärzung betretenen Artikel sind verfallen, die im §. 13 der Einleitung genannten und die außer Handel gesetzten Artikel aber ziehen nebst dem Verfalle die doppelte Werthsstrafe nach sich.		
	— In derselben genießen verschiedene Personen und Waaren die Zollfreyheit. S. N. 105.		
42	**Entschuldigung,** auf die, mit der Unwissenheit oder Unkenntniß der Zollgesetze wird keine Rücksicht genommen, weil die Patente und besonderen Zoll-Vorschriften und Zoll-Bestimmungen durch die Amtsblätter und die Verlautbarung der Unterbehörden bekannt gemacht		

Nummer.	Bestimmungen.		Vormerkung nachträglicher Anordnungen.
	Entschuldigung. (Fortsetzung.)		
	werden, und die Parteyen, welche mit dem Zollwesen in Berührung kommen, verpflichtet sind, sich die Kenntniß der Zoll-Vorschriften zu verschaffen, Fremde oder Reisende aber, wie auch andere Personen auf ihr Ansuchen bey den Zollämtern die Belehrung finden, da die Zollämter den Parteyen das Zollgesetz und den Zoll-Tariff zur Einsicht vorzulegen haben.	B. G. §. 2.	
	Entwendung. S. Diebstahl Nr. 36.		
43	**Erben** können zur Leistung der, dem Erblasser auferlegten Zollstrafen nur dann verhalten werden, wenn die Notion noch bey dessen Lebzeiten wegen unterlassener Ergreifung des Recurses rechtskräftig geworden, oder wenn die Entscheidung der höheren Behörde oder das rechtskräftige Endurtheil der Justiz-Behörden, noch vor dem Tode des Angeschuldigten erfolgt und dadurch die Notion bestätiget worden ist. Die rechtmäßig geschehene Confiscation aber behält auch gegen die Erben ihre rechtliche Wirkung, wenn gleich erst nach dem Tode des Eigenthümers darüber entschieden wird.	B. G. B. §. 548. H. v. 19. Junius 1820.	
	Eben so sind die rückständigen Zollgebühren als eine Steuerschuld des Erblassers anzusehen, und von der Verlassenschafts-Masse oder den Erben zu berichtigen.	H. v. 20. August 1799. = = 19. Junius 1820.	
44	**Erklärungen** der Waaren (Declarationen). Wie diese beschaffen seyn müssen. S. E. §. 7.		
	Ist die Erklärung nicht nach der Vorschrift verfaßt, so wird dieselbe der Partey zurück gestellt, und der Waare der Eintritt nicht gestattet. Der Partey steht es in diesem Falle frey, die Waare entweder zurück zu senden, oder wenn das Gränzzollamt mit dem erforderlichen Magazine versehen ist, bis zur Beybringung der vorschriftmäßigen Erklärung auf eigene Kosten und Gefahr in ämtliche Verwahrung zu übergeben.	A. Z. O. §. 17. T. V. §. 8.	
	Die Stelle der Erklärungen können auch Mauth- oder Frachtbriefe vertreten, so fern sie alle Eigenschaften derselben besitzen, und ausdrücklich darin bemerkt ist, daß sie als Erklärungen zu gelten haben.	H. v. 11. Februar 1791.	

Nummer.	Bestimmungen.		Vormerkung nachträglicher Anordnungen.
	Erklärungen. (Fortsetzung.)		
	— **nachträgliche**, werden nicht angenommen; nur in besonderen Fällen, und wenn es sich um erlaubte Waaren handelt, deren Werth nicht über 500 fl. beträgt, kann die Zollgefällen-Administration die Erlaubniß dazu ertheilen. Auch gegen mangelhafte Erklärungen darf keine Expedition ausgefertigt werden.	H. v. 3. April 1790.	
	— **für die Richtigkeit** derselben hat der Empfänger der Waare zu haften, daher ihm obliegt, seinen ausländischen Correspondenten über dasjenige, was dießfalls vorgeschrieben ist, vollkommen zu belehren. In Ansehung der Haftung für die richtige Abstellung der Waaren im zollfreyen Verkehre mit dem lombardisch-venetianischen Königreiche zur See. S. E. §. 20 P. 12.	A. Z. O. §. 19.	
	— Wenn bey der Amtshandlung an der Gränze einzelne Colli, Päcke oder Waaren, worüber die Erklärung mangelt, entdeckt werden, so ist die Waare verfallen, außerdem aber noch der doppelte Werth zu entrichten, wenn die Waare zu den außer Handel gesetzten oder hoch belegten gehört. Dasselbe gilt auch für Frachtstücke, welche mit dem Postwagen ankommen, und nicht in der postämtlichen Karte enthalten sind; sind sie aber in dieser enthalten, so werden sie so lange beym Amte zurück behalten, bis die Erklärung nachgetragen wird.	A. Z. O. §. 18, 87.	
	— **unrichtige**; für diese sind, und zwar nach Verschiedenheit der Unrichtigkeit, folgende Strafen bestimmt:		
	a) Wenn in einem Behältnisse eine ganz andere Waare gefunden wird, als an der Gränze erklärt worden ist, verfällt die Waare.	A. Z. O. §. 33, 87, 101.	
	b) Wenn bey der Beschau an der Gränze oder bey einer Legstätte im Inneren ein **Mehrgewicht** gegen die gemachte Erklärung bey einer übrigens richtig gemeldeten Consumo-Waare entdeckt wird, ist für den **Ueberschuß** der zweyfache Zoll als Strafe zu entrichten, jedoch werden bey Waaren, die bis 5 Percent im Zolle belegt sind, 5 Pfund, bey höher belegten 2 Pfund darein gelassen.	A. Z. O. §. 88. H. v. 3. Julius 1788.	

Nummer.	Bestimmungen.		Vormerkung nachträglicher Anordnungen.
	Erklärungen. (Fortsetzung.)		
	c) Wird bey den nach Ungarn versendeten Waaren gegen die Erklärung ein **Mehrbetrag** in der Zahl, dem Maße oder Gewichte entdeckt, so ist für den Mehrbetrag nebst dem Erlage des bestimmten Ausgangszolles, der sechsfache Betrag desselben als Strafe bemessen, wenn der Mehrbetrag 2½ Percent übersteigt.	H. v. 6. September 1808. = = 30. März 1813.	
	Die in den vorstehenden Puncten b und c verwirkten Strafzölle werden sogleich, ohne vorläufiger Schöpfung eines Erkenntnisses, von der straffälligen Partey eingehoben, und nach Verlauf der Recurs-Frist und Abschlag der Schreibgebühr dem Apprehendenten erfolgt. Wegen der Super-Revision und den gegen Paß eingeführten Gegenständen. S. Mehrbefund.	H. v. 1. Julius 1802.	
	d) Wenn aber bey der Beschau der Eingangs- oder Ausgangswaare **weniger** gefunden wird, als die Erklärung enthält, und es erwiesen wird, daß unter Weges nichts abgelegt wurde (S. Ablegung) und wenn der Unterschied mehr als 5 Percent beträgt, so ist die Zollgebühr nach der gemachten Erklärung, wenn aber das Weniger 5 Percent nicht übersteigt, nach dem Beschaubefunde zu zahlen.	A. Z. O. §. 89.	
	e) Wenn die Erklärung auf geringer im Zolle belegte Waaren lautet, als bey der Beschau vorgefunden werden, sind die Waaren verfallen.	A. Z. O. §. 25.	
	f) Wenn in der Erklärung der Werth einer Waare zu gering angesetzt ist, sind die Zollämter berechtiget, sie höher anzuschlagen, und der Partey steht es dann frey, den Zoll nach dieser höheren Schätzung zu entrichten, oder die Waare um die höhere Schätzung dem Zollamte zu überlassen, oder endlich eine unparteyische Schätzung der Waare durch Kunstverständige auf eigene Rechnung zu verlangen, nach welcher jedoch in jedem Falle der Zoll zu entrichten ist.	A. Z. O. §. 36. H. v. 2. Januar 1792.	
	g) **Unrichtige Erklärungen der Viehgattungen,** sie mögen in der geringeren Angabe der Anzahl, oder einer minder belegten Gattung bestehen, ziehen den Verfall des Mehrbefundes oder des höher belegten Artikels nach sich.	B. D. v. 19. Julius 1793. H. v. 16. März 1824.	

Nummer.	Bestimmungen.		Vormerkung nachträglicher Anordnungen.
	Erklärungen. (Fortsetzung.)		
	In Ansehung der unrichtig erklärten Durchzugswaaren S. Nr. 39. Lit. a.		
	Elbe- und Po-Schifffahrt. S. §. 28 d. E., I. Lit. L.		
45	**Examinaturen,** die, sind in Provincial-Hauptstädten zur Untersuchung aller Contrebande der Gefälle, welche der Leitung der Zoll-Administrationen anvertraut sind, so wie zur Erhebung des Thatbestandes, wichtiger Gefällsübertretungen und Malversationen, auch außerhalb ihres Aufstellungsortes bestimmt.		
46	**Execution,** die, wegen Einbringung der rückständigen Zollgebühren und verwirkten Zollstrafen ist von Obrigkeiten auf Ansuchen der Zollbeamten unmittelbar zu leisten, und nach Vorschrift der allgemeinen Gerichtsordnung unter vorläufiger Ergreifung der leichteren Tilgungsmittel vorzugehen.	H. v. 19. Januar 1784. = = 31. December 1799.	
47	**Expeditions-Ordnung,** die Gränzzoll- so wie die Legstatt-Aemter haben Couriere und Reisende, erstere zu jeder Stunde mit möglichster Beschleunigung, und Frachtführer in der Ordnung, wie sie ankommen, vorzüglich aber Durchfuhrs- und Anweisgüter, wenn kein Anstand obwaltet, ungesäumt ämtlich zu behandeln und abzufertigen. Die Amtshandlung ist Tag für Tag von Sonnenaufgang bis Mittag, und von 2 Uhr Nachmittags bis Sonnenuntergang fortzusetzen, und die Beamten sind für jeden unnöthigen Aufenthalt der Frächter und jede Art der Willkühr und den daraus für die Partey entstandenen Schaden verantwortlich.	A. Z. O. §. 84. T. V. §. 79.	
	Fabricate und **Natur-Producte.** Die Vorschriften hinsichtlich deren Versendung zur See, zwischen Triest und Venedig aus den alten in die neu erworbenen Provinzen und umgekehrt, dann über das Gebieth von Baiern. S. E. §. 20 und 21.		
	— im Wechselverkehre mit Ungarn. S. E. §. 22.		
48	**Fabriks- und Meisterzeichen,** mit den, sind alle Erzeugnisse der Kunst und des Gewerbsfleißes zu versehen, welche geeignet sind, eine Bezeichnung anzunehmen.	Pat. v. 8. November 1792. H. v. 31. December 1800. = = 29. August 1821.	
	— In Ansehung der ämtlichen Bezeichnungen der Manufactur-Waaren S. Commercial-Stämpel-Patent, E. §. 23.		